

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten. 1791-1811 1803

5 (31.1.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-117204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-117204)

Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Beförderung

Serenissimae Hochfürstliche Durchlaucht haben huldreichst geruhet, dem Wädchenschullehrer Bennesfeld das Prädikat als Cantor gnädigst zu ertheilen. Jever den 24 Jan. 1803.

Aus Russisch-Kaiserlichen Conssistorio hies.

Gerichtl. Procl.

1 Nachdem der Regierung die Nachricht zugetommen ist, daß verschiedene tolle Hunde im Lande sich aufhalten, wovon auch einer in die Stadt gekommen ist, und Menschen und Vieh angefallen hat, so wird das Publicum hiedurch nicht nur gewarnt, sich dafür zu hüten, sondern auch einem jeden bey 20 Goldst. Brüche resp. befundenen Umständen nach bey schwerer Leibesstrafe verboten, seine Hunde herum laufen zu lassen, viel mehr der ernstliche Befehl ertheilet, solche an abgesonderten Orten zur Verhütung alles Unglücks anzulegen und sicher zu verwahren, sie auch wann nur die geringste und erste Merkmal einer Wuth bemercket werden sollten, ohngesäumt zu tödten und ist dem Richter dato der Befehl ertheilet worden die umher laufende Hunde sofort tot zu schlagen. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Jever den 21 Janr. 1803. Aus Russisch-Kaiserlicher Regierung hies.

2 Nachdem die Landschafil. Deputirten per Reccasum vom 22 Febr. d. J. vorgestellet und gebeten haben, daß das

unter dem 15 Febr. 1775 erlassene, und unter dem 19 Jan. 1760, auch unter dem 9 Jan. 1789 wiederholte Verboth wegen des Klootschießens aus angeführten Ursachen dahin modificirer werden mögte, daß das Klootschießen, wenn nicht Kirchspiele gegen Kirchspiele schießen sondern nur die Einwohner eines jeden Kirchspiels unter sich spielen, anbey nichts beträchtliches dabey hazardirer würde, und unter sorgfältiger Vermeidung aller Unordnung vergönnet seyn solle, Kayserliche Regierung auch in Erwägung einiger nicht unbeträchtlicher Momente der Landschaft hierlinter zu gratificirer bewogen worden ist, als wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß hinkünftig das Klootschießen unter einzelnen Persohnen jedoch unter der ausdrücklichen Einchränkung gestattet seyn soll, daß die spielende Gesellschaft nicht über 20 Persohnen stark sey, und der Einsatz einer jeden Person nicht über 4 Stüber sich erstrecke, und daß alle Unordnung. auch aller Zanck und Streit bey 10 Goldst. unabittlicher fiscalischer Brüche, resp. Edictmäßiger Bestrafung vermieden werde, auch ein jeder Interessent vor 9 Uhr des Abends sich wiederum zu Hause begeben. Indessen bleibet das Klootschießen der Kirchspiele oder der Voigteyen gegen Kirchspiele oder Voigteyen nach wie vor, bey der in der vorhin gedachten Verordnung gesetzten Strafe auf das ernstlichste verboten.

Wornach 2c. Sigl. Jever d. 8 Nov. 1802. Aus Russisch-Kayserl. Regierung hieselbst.

3 Da dem Schorsteinfeger Solaro heute anbefohlen worden, die Röhren der Windöfen welche gebraucht werden alle 4 Wochen zu fegen; so wird solches hierdurch bekannt gemacht und sämtliche Einwohner bey willkürlicher Strafe angewiesen, die Röhren ihrer ihrer Windöfen welche sie gebräuchen durch obgedachten Schorsteinfeger Solaro während den Wintermonathen alle 4 Wochen gehörig fegen und reinigen zu lassen; so wie auch jeder Einwohner angewiesen wird mit Feuer und Licht sorgfältig, besonders mit offenen Lichte nicht in die Ställe zu gehen, und besonders dahin zu sehen, daß keine heiße und glühende Asche ausgebracht werde, widrigenfalls die Uebertreter dieser Verordnung nachdrücklich bestraft werden sollen Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Jever den 19 Janr. 1803.

Aus der Regierung.
4 Auf wiederholtes Ansuchen resp. Einwilligung der mehresten Eigenthümer der Grabstellen auf dem hiesigen Stadt Kirchhofe ist beschloffen worden, diesen Kirchhof ganz eingehen zu lassen, den Platz zu planiren, und die darauf izezt befindliche Begräbnißstellen auf dem Vorstadts Kirchhofe zu verlegen. Dieses Vorhaben ist von Serenissimae Hochfürstl. Durchlaucht per Rescriptum vom 29 Decbr. a. p. nunmehr Landesherrlich und mit dem gnädigsten Befehle bewilliget worden, die Wenigen von den hiesigen Einwohnern welche noch mit ihrer einwilligenden Erklärung zurückgeblieben sowohl, als die auswärtige etwaige Eigenthümer der Begräbnißstellen auf dem Stadt Kirchhofe zu der Abgebung ihrer finalen und bestimmten Erklärung in Ansehung der intentionirten Verlegung und Einweisung ducch eine vom Consistorio zu erlassende öffentliche Auffoderung zu convociren.

Es werden dannhero sämtliche hiesige Unterthanen, welche auf dem Stadt Kirchhofe hieselbst Grabstellen besitzen, und sich desfalls noch nicht erklärt haben, sowohl, als die auswärtigen Possessores der Begräbniße hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre bestimmte Erklärung

lang nunmehr in Zeit 6 Wochen und vor dem 14 März dieses Jahres beim Consistorio, und zwar mit der Verwarung einzueichen daß die sich desfalls in obiger Frist nicht Gemeldete als Einwilligende angesehen, und mit ihrer Erklärung praecludiret werden sollen. Wornach sich also ein Jeder genau zu achten hat. Gegeben Jever den 10 Janr. 1803.

Aus Kaiserlichem Consistorio hieselbst:

5 Wann der Dte Dden b-ym Buskobenweseiner unordentlichen und verschwenderischen Lebensart unter Curatel gesetzt ist, und Hinrich Voicken und Hinrich Drtgies junior zu Curatores desselben bestellt worden sind; so wird solches hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, damit von nun an Niemand dem Dte Dden etwas borgen, anleihen, oder sonst auf irgend einerley Weise mit demselben einen Contract eingehen möge; mit der Unverhindliche Handlungen null und nichtig seyn, und keine rechtliche Hilfe solcher wegen statt finden soll. Wornach ein jeder sich zu achten und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Jever d. 14 Januar 1803.

Aus der Regierung.

6 Es sollen eichen Stamm Enden, auch eichen, birken und ellern Glaster Holz öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich am nächsten Dienstage, als den 1 Febr. des Nachmittags um 1 Uhr in Upjever einfinden, und der hiesigen Verganungsordnung gemäß kaufen. Sigt. Jever am 28 Janr. 1803.

Aus der Cammer hieselbst:

7 Da es mehrmals die Erfahrung bestätigt hat daß wegen Mangelhaftigkeit und Unordnung der Kirchlichen Tauf, Trauung und Begräbnißprotokoll die Rechtspflege zu sehr in ihrem Laufe behindert worden, und manche sonst unbezweifelte Ansprüche der Unterthanen auf Erbschaften und dergleichen ohne alle Wirkung geblieben sind, vorerwähnte Unvollständigkeit der gedachten Kirchenbücher aber zum Theil mit daher rühret, daß die beeidigten Ladter, welche den protokollführenden Predigern über die in ihrer Gemeinde vor-

gefallene Tausen, Trautungen und Begräbnisse jedesmal eine umständliche Anzeige und zwar schriftlich ein zu reichen verpflichtet sind, von verschiedenen Mitgliedern der Gemeine, auch selbst, was ihr Amtsgeschäft angehet, gar nicht gebrauchet worden sind, mithin auch ihre Verzeichnisse nicht in der gehörigen Ordnung haben einliefern können; so wird, um allen Unordnungen solcher Art uebst den daraus entspringenden für das gemeine Wesen oft unüberschaulich bösen Folgen künftighin nach Möglichkeit vorzubeugen, hierdurch festgesetzt und verordnet,

„ daß alle und jede Unterthanen in
„ dieser Stadt und Herrschaft bey vor-
„ erwähnten eintretenden Fällen schlech-
„ terdings gehalten seyn sollen den
„ beeidigten Lader ihres Orts, oder
„ wer sonst etwan zur Zeit dessen Stell-
„ le vertritt, die ihm bey freudigen
„ oder traurigen Begebenheiten ob-
„ liegenden Amtsgeschäfte selbst wahr-
„ nehmen, keinesweges aber solche
„ durch ihre Diensthoren, oder sonst
„ durch irgend einen Dritten, wie es
„ bis hiezu öfters geschehen ist, mit
„ Ausschließung des Ladere, wenn
„ er auch wegen seiner Gebühren be-
„ freidiget worden wäre besorgen zu
„ lassen; weswegen denn auch die
„ Strafe alles Ernstes und bey
„ Strafe eigener Verantwortlichkeit
„ angewiesen worden sind, bey vor-
„ erwähnten Begebenheiten — den
„ einzigen Fall der sogenannten Noth-
„ taufe ausgenommen, deren Wahr-
„ nehmung auch sonst Jemand bey
„ dem Prediger bestellen kann — keine
„ Art von Amtsgeschäften wahrzu-
„ nehmen, wozu sie nicht durch der
„ beeidigten Lader oder dessen bekann-
„ ten Stellvertreter bestellet worden
„ sind; dabingegen aber auch den Un-
„ terthanen die Freiheit, nach wie vor
„ unbenommen bleibt, ob sie den La-
„ der, nachdem er sein Geschäft
„ wozu er als Lader, verpflichtet ist
„ wahrgenommen, zu fernern Aufwar-
„ tung bey Freuden oder Trauermä-
„ ßern gebrauchen wollen oder nicht

Was nun insonderheit noch die Taufhandlungen in der Kirche betrifft, so hat man an einigen Orten dem Prediger nicht nur zugemuthet, einem jeden der ein Kind zur Taufe befördern lieff auf die bloß nach eigensinniger Willkühr bestimmte Zeit, ohne weiteres Vorfragen zu gebote zu stehen, sondern was noch von weit geringerer Achtung gegen ihn zeugt, ihn so gar bisweilen eine oder gar zwey Stunden und länger über die willkührlich bestimmte Zeit warten lassen, iederman das Kind zur Taufe brachte und dadurch mehrmals Anlaß zu gerechten Beschwerden gegeben.

Um dergleichen Inconvenienzen nun für die Zukunft desto sicherer auszuweichen, wird in Ansehung der Taufhandlungen, welche in der Kirche verrichtet werden sollen, hierdurch festgesetzt:

1. daß solche, wann es an Sonn- und Bußtagen geschehen soll in der Stadt und unter dem Glockenschlage gleich nach geendigtem nachmittägigen und im Lande gleich nach geendigtem vormittägigem Gottesdienste in der Woche aber iedesmal zu der hiedurch ein für allemal bestimmt werdenden Stunde, nämlich mittags um 2 Uhr, verrichtet werden sollen.
2. Daß jeder, der ein Kind in der Kirche zur Taufe befördern will, wenigstens den Tag zuvor dem Lader dieser aber dem amtsverrichtenden Prediger davon Anzeige thun müsse; es wäre denn, daß wegen einer durch die Hebamm bescheinigten Schwachheit des Kindes die Taufe bis zum folgenden Tage nicht füglich aufgeschoben werden dürfte; in welchem Falle der Prediger auch eine Bestimmung an dem nemlichen Tage zu einer von Umständen nach zu bestimmenden anderweiligen Stunde sich gefallen lassen wird.
3. Daß jeder, der die erst vorgeschriebene Zeit an welche der Prediger zur Wahrnehmung einer Taufhandlung in der Kirche bestellet worden verläßt, nach Befinden mit angemessener Strafe belegt werden soll.

Es haben daher Aeltere sowol als auch sonstige Personen welche zur Beförderung einer regelmäßigen Ordnung bey Taufhandlungen in der Kirche beitragen können und sollen sich wohl vorzusehen daß sie ihrer Seits in diesen Stücken nicht verfaulen oder sich zu Schulden kommen lassen; widrigenfalls der dadurch erwachsende Schade und Nachtheil ihnen ungezweifelt zur Last fällt. Wornach man sich zu achten. Sigl Jever d. 13 Decemb 1802.

Aus Kaiserlichem Consistorio hi
Concurs.

Nachdem der Gyrhannoversche Herr Hauptmann Friederich Leonhard von Haerlem bey hiesigem hochgräflichen Landgerichte vorstellen lassen, wie er als bisheriger Besitzer der von Haerlemischen in der Herrlichkeit Rintphausen, in Sengwarder Kirchspiel belegenen Landgüter diese Güther an Johann Siems Jacobs und Franz Andreas Flörken verkauft habe, und zur Sicherstellung dieser Käufere um eine Edictal Citation aller derjenigen gebeten welche an diese verkaufte Haerlemische Güther Forderungen oder Ansprüche, es seye aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermaßen solche Edictal Citation auch anheute gerichtlich erkannt worden; Als werden alle diejenige, welche an bemeldete Haerlemische Güther Forderungen und Ansprüche zu haben glauben, hiermit zum 1 2 ten mal öffentlich und peremptorie citiret und vor geladen, daß sie

Montag den 7ten Februar dieses Jahrs vor hiesigem hochgräflichen Landgerichte in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche angeben und die desfalls in Händen habende Documente zu den Acten produciren:

Montag den 28ten desselben Monats dasjenige was noch zur fernern Begründung und Liquidation der angegebenen Forderungen oder Ansprüche erforderlich seyn möchte beybringen, und endlich

Montag den 21ten März dieses Jahrs rechtliches Erkenntniß darüber gemärtigen unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche besagtermaßen an den bestimmten Tagen nicht ersichende

und Vorstehenden nicht nachkommen, weiter nicht gehöret sondern mit ihren etwaigen Forderungen oder Ansprüchen an diese Haerlemische Güther gänzlich abgewiesen und ihnen ein stetes Stillschweigen auferleget werden soll.

Rintphausen den 7 Januar 1803.
Hochgräflich: Bentinckisches Landgericht
hieselbst.

Siegen. Mandholt.

Unschalbs Erklärung.

Es wird hiemit von Landgerichtswegen bescheiniget, daß der Elias Fehrbusen in Vertreff der bey ihm bey einer Haussuchung vorgefundenen Beils und Winkels als unschuldig befunden worden. Jever den 11 Jan. 1803.

Zum Landgerichte hieselbst verordnete
Präsident, Landrichter, Räte und
von Assessores.

von Kallisch, Jürgenk. Jansen. Gänther
Privat: Sachen

1 Wenn die Commission der hiesigen Brandversicherungs Gesellschaft vornehmen müssen, daß von Mehrern der Interessenten dieser Gesellschaft die im § 15 der hiesigen Brandversicherungsordnung anbefohlene Namensänderung nicht gehöret besorget, und die festgesetzte Strafgeelder nicht ein gezahlet werden; so wird zufolge des Beschlusses der Commission allen Interessenten dieser Gesellschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß als welcher dahin läuter: Was die zu besorgende Veränderungen Register betrifft, so muß jede Veränderung von dem neuen Eigentümer innerhalb 12 Wochen von Zeit des erlangten Eigenthums bey dem Deputirten dem Districts einnehmer, und dem Receptor angezeigt, und die Ordnung von dem neuen Eigentümer bey dem Deputirten und Receptor unterschrieben werden, und zwar bey Strafe von 1 \mathcal{R} welche auf die desfallige Versäumnis zum Besten der Kasse an den Districts Einnehmer bezahlet werden muß, vergangen in 6 Wochen von Zeit dieser Bekanntmachung nicht allen ihre Obliegenheit zu erfüllen sondern auch die verwarrete Strafe gehörig abzutragen haben wie.

dringens; nach Verlauf dieser Zeit den Contraententen Kosten gemacht worden wird. Da die Commission ferner auch erfahret dass mehrere Districte bey der Wahl der neuen Deputirten nicht die gehörige Ordnung befolgen und sogar Wittwen und Leute die nicht lesen und schreiben können zu Deputirten wählen, dieses aber durchaus nicht gestattet werden darf so ist in Commission d. d. 10 Nov. 1802 beschloßen und festgesetzt worden daß künftighin von keinen Districte Wittwen noch Leute die nicht lesen noch schreiben können, zu Deputirten gewählt werden sollen, als welches ich vigore commissiois hiermit allen Interessenten dieser Gesellschaft hiermit bekannt mache.

G. Jürgens, Director

2 Ein 2 Jähriger hellbrauner Hengst 9/2 Quatter groß steht für einen billigen Preß zum Verkauf bey Nicllef Johannsen zu Mayhausen.

3 Der Justizrath Jürgens ist vollkoms 4 Matten bürgerlich freyen Landes hinter dem Hillerßen Hain auf einige Jahre zu verheuern.

Und da einige Persohnen ihm angelegen, solche 4 Matten nebst ein Matt Landes, worauf er im vorigen Sommer ein ganz neues Hauslingshaus bauen lassen, ihnen zu verkaufen; so ist derselbe auch wohl zu diesem Verkauf geneigt.

Liebhaber zur Heuerung, oder zum Ankauf können sich den 12 Febr. des Nachmittags um 4 Uhr in der Wittwe Hammer Schmidten Hause einfinden.

4 Es soll daß Schiffer Hinrich H. Janßen, vermögliche Schiff, geborgene Fleet, bestehend in 1 Mast, 1 Booyspriet Ankers Segels, Thauen und sämtliche zum Nutzgut gehörige Sachen, wie auch ein gutes Boot, außreyer Hand verkauft werden, die Liebhaber zu einem oder andern, wie auch im Ganzen wollen sich Ausgang dieses Monats oder spätestens gegen mitte Febr. bey Hinrich Potens Schmid auf Küsterstel einfinden und accordiren.

5 Neuer weisser, in dieser Gegend geändret Alexsaamen, ist jetzt bey mir zu

haben; auch erwaite nächstens neuen rothen oder Brabandschen.

H. H. Hilfers in Zecken 6 Der Mühlen und Zimmeramtsmeister J. E. Gröhe verlanget auf Ostern oder May einen Lehrburschen; Wer dazu Lust hat, kann sich bey ihm melden.

7 Bey dem Kaufmann Hinrichz in Zeven ist geräuchertes Speck und Schinken diese Carlinenpfäumen von 8 bis 12 Stüber per Pfund, recht schöne Feigen 12 grpte per Pfund nebst, allen andern Gewürzwaaren für billige Preise, und in bester Güte zu haben.

8 Es werden die Deputirten der hiesigen Brandversicherung Gesellschaft hiermit veranlaßt, sich wegen des im Minister Kirchspiel vorgefallenen Brandes am Dienstag den 1. Febr. Morgens 10 Uhr in der Wittwe Hammer Schmidts Hause einzufinden, um das nöthige deswegen zu reguliren. Febr. den 21. Jan. 1803.

9 Es sind 6 Gräber auf den Sanddumer Kirchhoff wo sich keine Eigenthümer gemeldet, 3 auf den Namen von Anna Catharina Hinrichs und 3 auf Ednites Jansen Ehefrauen dieserigen die daran Eigenthum haben müssen sich in Zeit 3 Tage bey dem Kirchenjurat Starck Buscher melden oder sie werden öffentlich verkauft.

10 Der Zimmer und Tischler Amts Meiser E. Helmerichs ver langet auf ostern und auch so gleich Einige Tischler und Zimmergesellen. Wil der selbe Eine For stude in seinem Hause Mit und ohne Möbel und auch die Möbel so wie sie von Ein Jeder zu setzen Bequemlich sehr Verlanget werden Den soke Etwas Fellen so kan Es so gleich nach Verlangen Gemacht werden An Eine Einzole Person Vorheuren Anstehet selbiges Haus noch zum Verkauf Feil Well ihm an Fein noch eine gelegen Heit offen steht um Auf Diesen Früh Jahr wieder um Ein Neues zu bauen Wo sich oder Kauf Lustige in Zeit Von höchsten Drey Wochen Ein Finden Müßen well er sein Maß regel Daruach Nehmen Muß oder sich wenigstens auf Diesen Früh Jahr Auf nicht Ein Lassen kann

Anm. Accurat nach den Einsendungs zettel vor diesemal abgesetzt, da aber den Seizer

solcher Mischmasch abzusezen total ist, so
mug es hinführo durch einen in dieser Sache
kundigen Mann der die Orthographie besser
versteht aufgesetzt werden.

Vorgeest Buchdrucker.

11 Von den St. Jooster Armengeldern
sind sofort 237 20 21 sch. zinslich zu belegen
Wessen Sache es ist melde sich bey dem Ju-
rater Johann Hermann Harms zu Hodens.

12 Der Fuhrmann Johann Cassens
Uffers, auf den Altenmarkt, hat einen hollan-
discher Jagdwagen, oder Klappschese zu ver-
kaufen. Liebhaber wollen sich mit den ersten
Key ihm einfinden.

13 Dirk Eberstoppers zu Oster Monns
im Sandeler Kirchspiel hat Eichen, Eichen
und Eilern Säume aus freier Hand zu ver-
kaufen. Liebhaber wollen sich am Sonnabend
den 5 Febr. Key ihm einfinden.

14 Der Apotheker Friedrich Heinrich
Förner zu Leer verlanger um Ostern einen
Lehrstulchen. Man bessebe sich entweder bey
ihm selbst, oder bey dem Prätorschr. Hein-
gen in Jever zu melden.

15 Ein neues Haus mit Garten und
Scheune, welches auffser den St. Annenhor-
stebet, und schön eingerichtet ist für einen
Fuhrmann oder sonstigen Gewerbe darin zu
treiben, ist Elbe Eden Lauts gesonnen zu
verkaufen. Liebhaber können sich bei ihm
melden und contrahiren.

16 Es soll ein Grasgarten im Moor-
lande, welcher vorigen Sommer rundher-
um erst geschloßen worden, und 141 Fuß
Quadrat hält, hinter d. Hr. Moorvogt Gar-
ten liegend, am Sonnabend den 12 Febr.
des Nachmittags 4 Uhr zu Gartenfrüchte o-
der zu Keimsaat auf einige Jahre, je nach-
dem Liebhaber sind, in des Jan Dircks
Krughaufe im goldenen Engel, verheuert
werden. Die Conditiones sind 8 Tage vor-
her bei den Copiisten Suhren einzusehen.
Zur Nachricht dienet daß dem Heuermann
12 bis 16 Guder Mist unentgeltlich geliefert
wird.

17 Feltche Storke Beyden Stämme,
von 8 bis 12 Fuß lang, liegen um einem bil-
ligen Preys zum Verkauf. Liebhaber melden
sich mit ersten bey Achtung Jever.

18 Die angezeigtes Gelder zu 4 bis 500
sind noch nicht belegt.

19 Bey dieser Gelegenheit wiederhole ich
meine schon mehrmaleu in diesen Anzeigen
bekannt gemachte Bestimmung, daß diese-
nigen, welche Capitalgelder durch meine
Unterhandlung suchen und erhalten, mit
die mit diesem Geschäfte verknüpften Bemü-
hungen vergüten müssen. Meine desfallsigen
Gedühren betragen von jedem Hundert —
zwey 20%. Aber auch in dem nicht seltenen Fall,
wenn aus etlicher oder andern Ursache meine
Bemühung fruchtlos ist, darf und werde ich
eine angemessene Bezah. ung fordern. Unbill-
lig werde ich nicht seyn.

Carl Hübling, Commissar.

19 Um mit welchem 18igen Borrath
aufzuräumen, will ich die habende Parthe
Schrittshühne zu dem Einkaufs preise erlas-
sen. Große.

20 Esbert Esders Wittwe beym Busch-
kohl ist willens ihr halbes Wohnhaus nebst
zwey Aecker und Garten zu verheuern. Li-
ebhaber können sich einfinden und accordiren.

21 Die über Oke Oken wohnhaft bey
Buschkohl, Vermögen bestellten Curatores H.
Döycken Rehnemann und Hinrich Ortgies ju-
nior ersuchen hiedurch alle diejenigen welche
von ihreu Curanden rechtmäßig etwas zu so-
dern haben sich in Zeit 4 Wochen bey ihnen
anzugeben damit die Masse in Richtigkeit ge-
bracht werden möge, Zugleich werden dieje-
nigen welche an besagten Oke Oken Gelder
schuldig sind erinnert in Zeit 4 Wochen Ab-
trag zu versügen, daferne sie mit gerichtl.
wer Klage verschont seyn wollen.

Reverens und Schenun.

22 Der Böttgeramtsmeister Casper
Sleffen bey der Schlachbrücke, hat etliche
Hundert trockne Flegelkloppen und Handsta-
ven, zu verkaufen.

23 Da ich mich bestrebe meine Buch-
binder Profession und Commissions Hand-
lung nach allen Kräften wahrzunehmen, so
ersuche ich diejenigen, welche Bücher sich
kommen lassen wollen, sich bey mir zu mel-
den. Ich verspreche prompte Bedienung.
G. offe.

24 Es werden Alle, welche von weyl
Herrn Pastor Hillers Erbmasse noch etwas

zu fordern haben sollten, gebeten, innerhalb 14 Tage ihre Rechnungen bey dem Pastor Missen in Sandel einzugeben und daselbst, wenn sie richtig befunden werden, Zahlung zu erwarten, indem die Erben sich nach Beifluß dieser Zeit außergerichtlich auf nichts einzulassen werden.

25 Mein Knecht Siebrandt Heinrichs ist mir den 23. Jan., Abends 5 Uhr aus meinem Dienst gegangen, wer mir Nachricht von seinem Aufenthalt geben kann, so daß er wieder in sein Dienst kömmt, soll eine Belohnung haben. Abtend Dircks bey Gottels.

26 Gegenwärtig bin mit dießigen und hoch. besten welfen Kleesaamen versehen. Und werde mir der nächsten Gelegenheit neuen brabantischer Kleesaat, neu Riga'sch Kleesaat und Neunaugen erhalten, welches hienächst nur beiläufig bekannt machen wollen.

Wohlfahrt

27 Bey mir sind folgende Waaren zu haben Holländische graue und grüne Erbsen, Edammer und Stolschen Käse, Neunaugen, Spanische Cardellen, Labberdan, feine Carpen, Provencöhl, frische Eyergrüße, Sago, neue Carrinenpflanzen a 7½ flüber, Felaen, Citronen, das Duzend in 9 sch. Salenz, bittere und krafft Mandeln, feiner Rassinade, auch Weiss, 18½ Pfund für 5 rG Gold und sonstigen bekante Waaren. Jever

Gerb Fried. von Lindern Rfm.

28 Es sollen die 4 Matten Moorlandes jetzt dem Advocaten von Lindern zugehörig am Donnerstage als den 9 Febr. in Franz King Hause zum Fennen und Wähen verheuert werden

29 Bey Schwaben Kinder Haus in der Bangerstraße soll am 2. Febr. verheuert werden. Heuerlustige können sich des Abends 5 Uhr in Fr. King Behausung einfinden.

30 Friedrich de Waa! zu S. Hortens hat ein Hacken Heu zu verkaufen.

31 Von den Waisenhaus Carltaal Geldern habe 1000 rG 5½ rG 13 sch 10 Witt und 200 rG Gold und von den Vorstadts Capital Geldern 75 rG Gold gegen gehörig Sicherheit und billige Zinsen sogleich zu belegen. Jever

Herm. Laur. Spalst.

32 Zwoey Schuster Gesellen, welche in der Profession ziemlich geübt sind können entweder so fort, oder um Ostern d. J. bey mir Conditon erhalten, und wollen selbige sich baldmöglichst melden, und über den Lohn accordiren. Waddewarden.

Edzard Heinrich Andree.

Geburtsanzeige

Die glückliche Entbindung meiner Frau von einem wohlgebildeten Mädchen mache ich meinen Jeverischen Verwandten und Freunden ergebenst bekannt. Westercummersiedl den 19 Jan. 1803.

Dirck Fabers Carstens.

Heute Morgen, ist meine Frau von einer Tochter entbunden, welches meinen Freunden und Gönnern er gebenst bekannt mache. Jever den 23 Jan. 1803.

C. Helms, Schuhmacheramtsmeister.

Todesanzeige

Am 26sten dieses entschlief zu einem bessern Leben unsere jüngste Tochter, Johanna Friederika, im 3 Jahre ihres Alters an einer Brustkrankheit. Jever den 28 Januar 1803.

G. W. Thimmel.

30. Abschnitt des Buchs in 2 Bänden
hat die Daten zu enthalten.
zu den den Abhandlung
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände

Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände

Verzeichnisse

Die ständliche Verbindung
von einem geschichtlichen
ich mich zuwenden
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände

Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände

Verzeichnisse

Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände

zu haben haben sollen, gegeben, innerhalb
14 Tage der Beschlüsse der den
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände

Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände

Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände

Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände

Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände

Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände
Wieder habe 1800 2 Bände

